



Satzung

Ausgabe März 2014

April 2022:
Aktualisierung des Anhangs mit Teil 1 der
Satzung des Landesverbands Bayern vom
27.06.2015

Hinweis: Zur sprachlichen Vereinfachung werden im Folgenden mit den Worten "Vorsitzender", "Schriftführer", "Kassier", usw. immer Personen beiderlei Geschlechts bezeichnet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbands-Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Familienheim und Garten e.V." (abgekürzt: "VFG"). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91080 Spardorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im "Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V." mit Sitz in München. Teil I (Allgemeine Richtlinien) der Satzung dieses Vereins ist auch Bestandteil der Satzung des VFG (siehe Anlage).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des VFG ist die Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch nachhaltigen Gartenbau gemäß der nachfolgenden Nr. 2.
2. (1) Der VFG macht es sich zur Aufgabe, die Siedlungslandschaft zu pflegen und sich dabei für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen.
(2) Der VFG sieht eine weitere Aufgabe in der fachlichen Beratung der Gemeinde Spardorf bei der Erweiterung und Umgestaltung des Ortsbildes als Teil der Landschafts- und Heimatpflege.
(3) Der VFG unterstützt seine Mitglieder insbesondere durch
 - Beratung in allen Fragen des nachhaltigen Gartenbaues, des umweltgerechten Wohnens und des Klimaschutzes,
 - Vermittlung des Einsatzes örtlicher Fachwarte und Gartenberater,
 - Veranstaltung von Vorträgen, Lehrkursen, Filmvorführungen und Lehrfahrten,
 - Veranstaltungen und Beteiligungen an Prämierungen und Ausstellungen auf dem Gebiet des Gartenbaues,
 - Beschaffung, Unterbringung und Unterhaltung von Geräten und Anlagen im Vereinseigentum,
 - Zurverfügungstellung von Geräten und Hilfsmitteln zur Haus- und Gartenpflege, die der Verein im Interesse der Mitglieder beschafft und unterhält.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der VFG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. (1) Die Mittel des VFG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(2) Über Vergütungen für Leistungen und über Aufwandsentschädigungen hat der Verwaltungsrat zu beschließen. Sie dürfen nur erfolgen, wenn sie den Interessen des Vereins dienen und ein normales Maß nicht überschreiten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des VFG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Spardorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des VFG sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des VFG besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier.
2. Der VFG wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500,- die Einwilligung des Verwaltungsrates erforderlich ist, der in besonders gelagerten Fällen die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen kann.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VFG zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
4. (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VFG endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

5. (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Schriftführer hinzugezogen werden.
- (4) Wenn es der Gegenstand der Beschlussfassung zulässt, kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und dem Verwaltungsrat mitgeteilt.
- (7) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter; jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren einzeln gewählt. Ein Beisitzer hat die Funktion des Schriftführers. Die Modalitäten nach §5 Nr. 4. gelten sinngemäß auch für die Beisitzer.
3. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand auf dessen Antrag zu wichtigen Angelegenheiten des VFG.
4. Der Verwaltungsrat beschließt
 - über die in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten,
 - auf Antrag des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten des VFG, sofern sie nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - über mit der Satzung zusammenhängende Fragen.
5. (1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und zwei Beisitzer anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung und im Übrigen nach Bedarf, oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich fordert, vom Vorstand einzuberufen.
(2) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr in der Jahreshauptversammlung,
 - sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Verwaltungsrat vorgelegt werden.
3. (1) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(3) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei der Jahreshauptversammlung ist auch der Verlauf der Versammlung, insbesondere der Bericht der Kassenprüfer zu protokollieren.

§ 8 Mitgliedschaft im VFG

1. Ordentliches Mitglied im VFG können Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, Eigenheimen und Wohnungen sein, soweit sie voll geschäftsfähig sind.
2. Einzelpersonen, Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die die Zwecke des VFG nachhaltig fördern wollen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag.
4. (1) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- (2) Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides einen Einspruch an den Verwaltungsrat richten, der endgültig entscheidet.
5. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder, die sich um den VFG besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und mit besonderen Privilegien ausstatten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem VFG oder Ausschluss.
2. Ist die Mitgliedschaft durch Tod erloschen, so können Hinterbliebene die Mitgliedschaft nach den Vorschriften des § 8 erwerben.
3. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer 4-monatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Vorstand bestätigt innerhalb von 14 Tagen den Austrittstermin.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem VFG ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Dem Beschluss geht eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des VFG verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem VFG ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
(3) Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung endgültig entscheidet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden im Benehmen mit diesen vom Verwaltungsrat festgesetzt.
3. Der Beitrag wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die am Einzugsverfahren beteiligten Mitglieder teilen dem Verein die Kontodaten mit, von dem abgebucht werden soll und unterrichten ihn rechtzeitig über eventuelle Änderungen. Sie erteilen dem VFG ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 11 Kassenprüfung

4. Für jede Wahlperiode werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.
5. Die Kassenprüfer stellen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung (§ 7 Nr. 1) fest, ob die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres satzungsgemäß erfolgt sind und ob die Kassenführung buchhalterisch in Ordnung ist. Sie fertigen einen schriftlichen Kassenbericht an.
6. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Datenverarbeitung im Verein

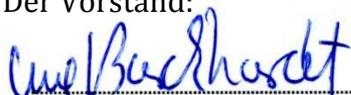
7. Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für eigene Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
8. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur im erforderlichen Umfang und an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
9. Zur Mitgliederverwaltung und Wahrnehmung der Versicherungen und der Vergünstigungen durch den Verband können dazu notwendige Daten an den Bezirksverband (siehe §1 Nr. 4) weitergegeben werden.
10. Der VFG darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren für Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
11. Weitere Verwendungen der Daten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

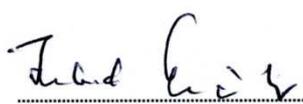
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 28.11.1988. Sie wurde von der Jahreshauptversammlung am 10. März 2014 genehmigt.

Spardorf, 10. März 2014

Der Vorstand:


.....
Vorsitzender


.....
Stellv. Vorsitzender


.....
Kassier

VERBAND WOHN EIGENTUM LANDESVERBAND BAYERN E. V.

Satzung mit Finanzstatut und Landesschiedsgerichtsordnung

TEIL I

TEIL I der Satzung des Verbandes Wohneigentum. Landesverband Bayern e. V., ist verbindlich für die örtlichen Gemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände.

1. ORGANISATIONSFORM:

Der Verband ist die Organisation bayerischer Haus- und Wohneigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen.

Der Verband ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral. Jeder natürlichen Person ist der Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes möglich.

Alle Bezeichnungen für Organe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. AUFBAU:

Der Verband ist vertikal gegliedert. Die Mitgliedschaft ist durchgehend von der Aufnahme in die örtliche Gemeinschaft bis zum Landesverband.

3. ZWECK:

Zweck des Verbandes ist:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) Förderung des Umweltschutzes
- d) Förderung der Pflanzenzucht
- e) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Förderung der Altenbetreuung
- g) Förderung der Verbraucherberatung

4. VERWIRKLICHUNG:

Die einzelnen Gliederungen des Verbandes - örtliche Gemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände - fördern den Zweck durch besondere, in den jeweiligen Satzungen festgelegte Aufgaben, die sich an regionalen und überregionalen, sowie grundsätzlichen Erfordernissen des Satzungszweckes ausrichten.

5. EINTRITT:

Der Eintritt in eine Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesverband.

6. GELTUNGSBEREICH:

Die gültige Satzung des Verbandes bindet über die örtlichen Gemeinschaften, sowie über die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände alle Mitglieder.

7. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT:

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessierte sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden.

Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedschaft endet analog § 5 Abs. 1 Teil II der Landesverbandssatzung mit Beendigung der Mitgliedschaft in einer Siedlergemeinschaft bzw. in einem Bezirksverband, in jedem Fall mit der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes.

8. FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT:

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft, einem Kreis/Stadtverband, dem Bezirks- und Landesverband ist natürlichen und juristischen Personen möglich. Leistungen des Verbandes und Stimmrecht sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

9. SAMMELNAME:

Alle Gliederungen, mit Ausnahme der örtlichen Siedlergemeinschaften, führen die Sammelbezeichnung „Verband Wohneigentum“

10. GLIEDERUNG:

Der Verband ist gegliedert in Landesverband, Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und örtliche Siedlergemeinschaften.

Die Namen für die örtlichen Gemeinschaften bestimmen deren Satzung. Der Landesverband führt den Namen „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V.“.

11. ORGANE DES LANDESVERBANDES:

Organe des Landesverbandes sind

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsausschuss
- das Präsidium

12. RECHTE AUS BESCHLÜSSEN DES LANDESVERBANDES:

Beschlüsse des Landesverbandstages und des Präsidiums sind in jedem Fall für alle Mitglieder verbindlich.

13. RANGFOLGE:

Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen Vorrang vor derjenigen der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, diese wiederum vor der Satzung der Gemeinschaft.

14. RECHTSFORM:

Der Landesverband und die Bezirksverbände müssen, die Kreis- und Stadtverbände und Gemeinschaften können, rechtsfähig sein.

15. GEMEINNÜTZIGKEIT:

Sämtliche Gliederungen des Verbandes haben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Anerkennung ist anzustreben.

1.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Um die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, ist die Aufgabenstellung der einzelnen Gliederungen nach Maßgabe der in einer Mustersatzung festgelegten Vorgaben zu beachten.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution über, die selbst steuerbegünstigt sein muss und das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zeitnah zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. BEITRAGSPFLICHT:

Die Gemeinschaften und Bezirksverbände erkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes TEIL I die Beitragspflicht der Gemeinschaft zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband an.

Im Übrigen gilt das Finanzstatut.

17. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEZIRKS-, KREIS- UND STADTVERBÄNDE, SOWIE DER GEMEINSCHAFTEN:

Die Rechte und Pflichten der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, sowie der Gemeinschaften regeln deren Satzung.

Die Bezirksverbände verpflichten sich gleichzeitig mit der Einladung an die Versammlungsteilnehmer, den Landesverband von ihren Bezirksverbandstagen und sonstigen Sitzungen zu verständigen.

Der Landesverbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit die Prüfung eines Bezirksverbandes bezüglich Mitgliederbestandsverwaltung und dessen Finanzen anordnen. Die Prüfung ist vom jeweiligen Bezirksverband zu dulden.

18. FINANZSTATUT

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden nach der Satzung in erster Linie durch Mitgliederbeiträge aufgebracht.

§ 2

Die Bezirksverbände sowie die örtlichen Gemeinschaften können in eigener Zuständigkeit eine Aufnahmegebühr erheben, die bei der jeweiligen Gliederung bleibt.

§ 3

Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel durch die Gemeinschaften erhoben.

Bei Einzelmitgliedschaft zieht der jeweilige Bezirksverband den Mitgliedsbeitrag direkt vom Mitglied ein. Dieser darf nicht weniger sein als der von der jeweils örtlichen Gemeinschaft.

§ 4

Die Jahresmitgliedsbeiträge sollen in den Gemeinschaften von den Mitgliedern im 1. Quartal erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages in den Gemeinschaften setzen die Mitglieder dieser Gemeinschaft durch Beschluss fest.

§ 5

1.

Die Bezirksverbände setzen durch Beschluss der Delegierten des Bezirksverbandstages die Höhe des Bezirksbeitrages fest. Der Bezirksbeitrag wird durch den Bezirksverband per Lastschriftinzugsverfahren von den Gemeinschaften erhoben.

2.

Der Beitragsanteil des Landesverbandes wird monatlich von den Bezirksverbänden eingezogen. Die Höhe des Beitrages pro einzelnes Mitglied wird gemäß § 8 Landessatzung festgelegt.

3.

Löst sich ein Bezirksverband auf, so erfolgt die Mitgliederstandsmeldung von den Gemeinschaften direkt an den Landesverband.

Der Landesverband zieht entsprechend dem Mitgliederstand die Beiträge des Bezirksverbandes und des Landesverbandes von den Gemeinschaften monatlich ein. Die Beitragsanteile des Bezirksverbandes sind gesondert auszuweisen und werden vom Landesverband bis zur Neugründung eines Bezirksverbandes verwaltet. Diese Mitgliedsbeiträge sind zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Der Landesverband und die Bezirksverbände sind ihren Organen zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

§ 7

Der Landesverband sowie die Bezirksverbände haben zum Beginn eines Geschäftsjahres - spätestens bis 31.03. - einen Haushaltsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan aufzustellen. Er hat Angaben über Herkunft und Höhe der Einnahmen, Höhe und Zweck der Ausgaben und der geplanten Vermögensverwendung zu enthalten. Der Haushaltsplan ist nach Kontenplänen aufzugliedern. Die Kontenpläne des Landesverbandes und der Bezirksverbände sind aufeinander abzustimmen. Der Haushaltsplan ist dem in der Satzung bestimmten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Zum Schluss des Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Übersicht über die Haushaltsabwicklung vorzulegen.

19. LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

I. AUFGABEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

§ 1

Das Schiedsgericht beim Landesverband entscheidet über

1. den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß der Satzung,
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern, entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
3. den Vorwurf eines anstößigen Verhaltens gegen den Verband und seine Einrichtungen.

II. ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND BESETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

§ 2

Das Schiedsgericht wird bei Bedarf gebildet. Der Sitz des Landesschiedsgerichtes ist identisch mit dem des Landesverbandes. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll der Präsident des für den Sitz zuständigen Landgerichts sein, der zwei Beisitzer bestimmt.

§ 3

Das Landesschiedsgericht ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollen die Fähigkeit zum Richteramt haben.

§ 4

Der Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren muss beim Präsidium gestellt werden. Dieser entscheidet, ob und in welchem Umfang ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten ist.

§ 5

Vor der Aufnahme der Tätigkeit des Schiedsgerichts hat der Landesvorsitzende als gewähltes Organ die Mitglieder des Schiedsgerichts durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 6

Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters zu rechtfertigen.

Die Ablehnung ist beim Schiedsgericht, dem der Schiedsrichter angehört, binnen vier Wochen ab Ladung zum Termin, anzubringen. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts, notfalls der Vorsitzende allein und endgültig.

Kann ein Schiedsgericht infolge begründeter Ablehnung eines Beisitzers nicht tätig werden, ist der Landesverbandsausschuss zu verständigen, damit dieser gegebenenfalls andere Beisitzer von Fall zu Fall beruft.

III. VERFAHREN

§ 7

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auf Antrag öffentlich abgehalten werden. Die Ergebnisse der Schiedsgerichtssitzung sind jedoch zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Das Schiedsgericht wird nach Beschluss des Präsidiums tätig. Der Beschluss ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Die Beschlussanträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 9

Alle Beteiligten sind vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören. Beteiligte sind die Antragsteller und der Antragsgegner.

§ 10

Das Schiedsgericht hat die ihm erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben.

§ 11

Das Schiedsverfahren ist zügig durchzuführen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt für die Beteiligten Fristen. Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden; die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Einverständnis der Beteiligten diese Frist auf 8 Tage abzukürzen. In der Ladung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle ihres Versäumnisses auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12

Das Schiedsgericht kann vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter des Landesverbandsausschusses gutachtlich hören.

§ 13

Die Beteiligten dürfen die ordentlichen Gerichte in einem Streitfall, soweit nicht gesetzliche Fristen (Strafantragsfristen) laufen, erst angehen, wenn das Schiedsgericht rechtskräftig entschieden hat. Das Schiedsgericht kann aber vorher durch Beschluss die Anrufung des ordentlichen Gerichtes zulassen oder sein Verfahren so lange aussetzen, bis die ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zum Landesverbandsausschuss zulässig.

Das Schiedsgericht kann u. a. folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verwerfung des Antrages als unzulässig,
- b) Zurückweisen des Antrages als unbegründet,
- c) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Zurücknahme des Antrages,
- d) Ruhen aller oder einzelner Rechte,
- e) Ausschluss des Mitgliedes.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Schiedsrichter sind nicht berechtigt, das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben. Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig; sie können auch von dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts allein abgeschlossen werden.

§ 14

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes (Schiedsspruch) ist den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung mit Gründen schriftlich auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Landesverbandsausschuss - Geschäftsstelle - zu übersenden. Dieser ist ermächtigt, die Entscheidungsbegründung bekannt zu geben.

§ 15

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist Beschwerde oder Einspruch zum Landesverbandsausschuss zulässig; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde oder der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung zulässig. Die Fristen können nicht verlängert werden.

Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist zulässig. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden - soweit in der Landesschiedsgerichtsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist - die Vorschriften der Zivilprozess- und Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16

Die Akten des Schiedsgerichts sind mindestens 5 Jahre in der Geschäftsstelle beim Landesverband aufzubewahren.

§ 17

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenpflichtig. Die dem Schiedsgericht sowie dem Landesverband entstehenden Kosten werden den Beteiligten nach Ermessen des Schiedsgerichts, im Zweifelsfall nach der Gerichtskostenordnung, auferlegt.

TEIL II

§ 1

NAME, AUFBAU, SITZ UND RECHTSFORM:

Der Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V., fortan nur noch Landesverband bzw. Verband genannt, ist die Organisation aller bayerischen Siedler, Haus- und Wohnungseigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Weiden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT:

Sämtliche Gliederungen des Verbandes haben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Anerkennung ist anzustreben.

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.